

- Friedhofsgebührensatzung -

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Spiesheim

vom 20. Mai 2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Spiesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 14.05.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

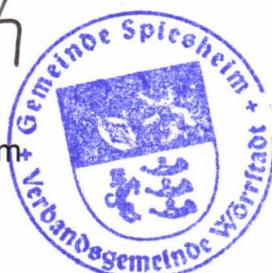
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Spiesheim vom 11.07.2001 in der Fassung vom 14.02.2005 außer Kraft.

Spiesheim, den 20. Mai 2014

Hans Philipp Schmitt,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Spiesheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 22 vom 20.5.2014

Wörrstadt, den 23.5.2014
Im Auftrag

A. Topel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Spiesheim

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Spiesheim für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 270,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 360,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 360,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 720,00 € |
| c) einer Urnenwahlgrabstätte | 270,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr | 12,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr | 24,00 € |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr | 9,00 € |
| d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:
Werden Arbeiten durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
Soweit Gemeindegewerkschaftler eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindegewerkschaftlers der Entgeltgruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:
 - a) Die Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte
3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Entgeltgruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen sind die Kosten nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

V. Benutzung der Aussegnungshalle

Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle betragen
für Einwohner und für Auswärtige 220,00 €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen
3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 1 – 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Sofern Gemeindearbeiter zu diesen Arbeiten herangezogen werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Entgeltgruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

4. Die Gebühren für Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften betragen:
 - a) für eine einstellige Grabstätte 380,00 €
 - b) für eine zweistellige Grabstätte 450,00 €
 - c) für mehrstellige Grabstätten 520,00 €
 - d) für eine Urnengrabstätte 75,00 €

VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen 30,00 €